

Was geht hier vor? Sommerjustizdrama statt «Sommermärchen»?

In der seit Mai in der Öffentlichkeit ausgetragenen Auseinandersetzung zwischen dem Bundesanwalt und der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA) haben sich am vergangenen Freitag, 16. August 2019, und hernach zwei Parlamentarier in den Medien gemeldet: In einer offensichtlich konzertierten Aktion äussern sich Ständerat Claude Janiak (SP), Mitglied der Geschäftsprüfungskommission (GPK) und Präsident der besonderen Geschäftsprüfungsdelegation (GPDel), sowie Nationalrat Matthias Aebischer (SP), Mitglied der Gerichtskommission (GK). Liessen sich die beiden, v.a. Janiak, von ihren Kommissionen zu ihren Aussagen ermächtigen? Insbesondere für die GPK und GPDel ist das nicht anzunehmen. Die GK will Ende August darüber entscheiden, ob sie den Bundesanwalt zur Wiederwahl empfiehlt oder nicht. Aebischer erklärte dazu: «Es müsste juristisch etwas auf dem Tisch liegen, das beweist, dass Herr Lauber die Amtspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig schwer verletzt hat. Und das hat er meines Wissens bis jetzt nicht, oder zumindest gibt es keine Anhaltspunkte». Diese Aussage erstaunt, insbesondere nach dem Befangenheitsurteil des Bundesstrafgerichts, in hohem Mass nach allem, was als belegt in der Öffentlichkeit dargestellt worden ist.

Bekanntlich hat die AB-BA am 10. Mai 2019 die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung betr. das Verhalten von Bundesanwalt Lauber im FIFA-Verfahrenskomplex bekanntgegeben. Am gleichen Tag erhob der Bundesanwalt an einer eigens von ihm einberufenen Medienkonferenz schwerste Vorwürfe gegen die Aufsichtsbehörde. U.a. sprach er von einer institutionellen Krise, die die AB-BA heraufbeschworen habe.

Was zuvor geschah: Im Herbst 2018 wurde durch Meldungen in Schweizer Tageszeitungen bekannt, dass sich Bundesanwalt Lauber zweimal mit dem FIFA-Präsidenten Gianni Infantino teils auf Vermittlung seines Jugendfreundes Rinaldo Arnold, mittlerweile Staatsanwalt im Kanton Wallis, in Restaurants getroffen habe, ohne dass darüber die von der Strafprozessordnung verbindlich vorgeschriebenen Protokolle aufgenommen worden seien. Gegenüber der AB-BA bestätigte dies Lauber Ende 2018 und erklärte, dass es darüber hinaus keine weiteren Treffen gegeben habe.

Später wurde aufgrund eines durch einen ausserordentlichen Staatsanwalt des Kantons Wallis gegen Arnold geführten Ermittlungsverfahrens bekannt, dass entgegen den Aussagen Laubers noch ein weiteres, drittes Treffen zwischen ihm und Infantino stattgefunden hat. Obwohl Belege dafür vorliegen, wollen sich Lauber, Infantino und die anderen Teilnehmer in kollektiver Amnesie nicht mehr daran erinnern. Bundesanwalt Lauber erklärte, diese Treffen seien für ihn für die Koordination wichtig gewesen. Das ist widersprüchlich: Einerseits ging die Initiative für diese Treffen nicht vom Bundesanwalt mit seinem angeführten Koordinationsbedarf aus, sondern von Infantino bzw. Arnold, der die Treffen eingefädelt hatte, andererseits will sich Lauber nicht mehr an den Inhalt des dritten Gesprächs mit Infantino erinnern, wiewohl für ihn so wichtig.

Die Aufsichtsbehörde beauftragte einen emeritierten Staatsrechtsprofessor mit der Durchführung der Disziplinaruntersuchung. Lauber seinerseits mandatierte die beiden Anwälte, welche Joseph Blatter im Strafverfahren der Bundesanwaltschaft gegen ihn verteidigen, mit der Vertretung seiner Interessen. Der Untersuchungsleiter lehnte in der Folge Laubers Anwälte wegen der evidenten Interessenkollision ab. Auf Beschwerde von Bundesanwalt Lauber und seiner Anwälte befand das Bundesverwaltungsgericht, dass eine «Auslagerung» der Disziplinaruntersuchung an eine Drittperson keine gesetzliche Grundlage habe. Auch konnte das Richtergremium zum Erstaunen der Beobachter keine Interessenkollision erkennen. Dieses Urteil ist nicht rechtskräftig, eine Beschwerde ans Bundesgericht ist möglich. Es mutet sehr seltsam an, dass der Bundesanwalt gegen die eigene Aufsichtsbehörde vor Gericht zieht. Mit der Wahl dieser Anwälte hat er deren Ablehnung offenkundig provoziert. Damit eröffnete sich eine (rechtsmissbräuchliche) Beschwerdemöglichkeit, womit er die rechtzeitige Durchführung der Disziplinaruntersuchung innerhalb der knapp gewordenen Verjährungsfrist zu verhindern versucht.

Janiak seinerseits bezeichnet das Disziplinarverfahren in den Medien als Kampagne gegen Michael Lauber. Er findet, dieser habe alles recht gemacht. Bei einer Nichtwiederwahl «wären (wir) nicht mehr weit von jenen Staaten entfernt, in denen nicht genehme Strafverfolger eliminiert werden, weil sie jemandem auf die Füsse getreten sind». Das ist ein starkes Stück. Es ist gerade umgekehrt. Das bisherige Vorgehen und an-

schliessende Verhalten des Bundesanwaltes hat der Glaubwürdigkeit der Bundesstrafjustiz im In- und Ausland bereits enormen Schaden zugefügt. Die Aufsichtsbehörde will gerade abklären, ob der Bundesanwalt mit seinem Vorgehen bei der Untersuchung von Korruption «vorsätzlich oder grob fahrlässig Amtspflichten verletzt» haben könnte. Das ist ihre gesetzliche Pflicht. Unterstützung erhält sie dabei vom Bundesstrafgericht: Im Juni hat dessen Beschwerdekammer entschieden, dass Bundesanwalt Michael Lauber in einer Anzahl FIFA-Fälle rückwirkend in den Ausstand treten muss, da die nicht protokollierten Treffen mit Infantino die Strafprozessordnung verletzen. Die Rechtswidrigkeit der Nicht-Protokollierung ist damit gerichtlich abschliessend festgestellt.

Darauf verdreht Janiak andere Tatsachen: Der Tagesanzeiger erwähnte gegenüber Ständerat Janiak, dass Bundesstrafrichter Bomio ihn an einem SP-Anlass auf Lauber angesprochen diesen kritisiert habe, worauf er aktiv geworden sei und Lauber darüber informierte. Darauf antwortete Janiak: «Und dann kommt ein paar Tage später das Urteil (das Michael Lauber für befangen erklärte und an dem Bomio beteiligt war). Ich wünsche niemandem einen Richter, der sich abschätzig über eine Partei äussert und wenige Tage später ein Urteil über sie fällt. Da hat es mir den Nuggi rausgejagt.» Er verschweigt, dass ausgerechnet die SP-Mitglieder der Gerichts- und der Geschäftsprüfungskommissionen den gleichen Richter schon am 8. Mai zur Wiederwahl von Michael Lauber befragt hatten.

Sodann bezeichnet Janiak den Präsidenten der AB-BA im Interview des Tagesanzeigers als «Kontrollfreak». Erstens grenzt diese Aussage an üble Nachrede und zweitens zielt Janiak damit auf die Person, weil er keine überzeugenden Argumente hat und von der „Vergesslichkeit“ des Bundesanwalts ablenken will. Er übergeht geflissentlich, dass die Aufsichtsbehörde die Beschlüsse als Kollegialbehörde fasst, und nicht der Präsident allein entscheidet.

Janiak wirft, wie der Bundesanwalt selber, der Aufsichtsbehörde vor, sie mische sich ins operative Geschäft der Bundesanwaltschaft ein. Wenn es darum geht, offenkundige, zugegebene und gerichtlich festgestellte Verletzungen der Strafprozessordnung durch die Bundesanwaltschaft nachträglich zu untersuchen, handelt es sich um einen bereits durchgeführten Vorgang im Verfahren, der eben gerade untersucht werden muss. Was soll daran falsch sein? Janiak fügt sodann an, Herr Lauber führe die Bundesanwaltschaft «unternehmerisch, er will, dass der Laden läuft». Mit Verlaub: die Bundesanwaltschaft ist kein Unternehmen, sondern eine an strenge gesetzliche Vorgaben gebundene Justizbehörde. Tatsächlich: Bei der Bundesanwaltschaft läuft es seit Längerem nicht so, wie es sein sollte, man denke bspw. an die Urteile des Bundesstrafgerichts, in denen die Verletzung des Anklageprinzips wiederholt gerügt worden ist, was zu Freisprüchen führte.

Zum Grundsätzlichen: Die GPK ist das Organ der Bundesversammlung, welches für diese die Oberaufsicht über die Geschäftsführung im Bund ausübt. Dies umfasst auch die Aufsicht über die AB-BA. Die Oberaufsicht wird jedoch gemäss Parlamentsgesetz *nachträglich* und nicht begleitend vorgenommen. Ständerat Janiak ist Mitglied der GPK und gar Präsident der speziellen GPDel. Zur Verteidigung Laubers mischt er sich in einen Beschluss der AB-BA ein, indem er vorgibt, was diese Behörde in einem *laufenden* Verfahren zu untersuchen befugt sei und was nicht.

Janiak verstösst einerseits gegen das Rechtsstaatsprinzip, indem er als Behördemitglied seine von der Kommission nicht autorisierten Schlüsse zieht und öffentlich bekannt gibt. Dabei widerspricht er dem Urteil des Bundesstrafgerichts und nimmt Befunde, die durch die Disziplinaruntersuchung gerade zu ermitteln sind, nach seinem Gusto vorweg. In staatsrechtlicher Hinsicht setzt er sich über die Kompetenzgrenzen der parlamentarischen Oberaufsicht hinweg, indem er dem gesetzlich vorgesehenen Verfahren der AB-BA die Berechtigung abspricht. Mit dem von ihm angestossenen Revisionsgesuch betreffend Bundesstrafrichter Bomio sowie seinen nun publizierten parteiischen Meinungsäusserungen hat er sich als befangen hervorgetan. Zudem besteht der Verdacht, dass er sich der Amtsgeheimnisverletzung schuldig gemacht haben könnte, da Arnold bei den Treffen anwesend war. Damit müsste Lauber auch wegen seiner besonders verantwortungsvollen Funktion als GPDel-Präsident unverzüglich aus der GPK zurücktreten. Mit seinem Verhalten hat er die Glaubwürdigkeit der GPK wie auch der GPDel aufs Schwerste kompromittiert. Nicht die AB-BA hat eine angebliche institutionelle Krise heraufbeschworen, sondern Bundesanwalt Michael Lauber mit seinem rechtswidrigen Verhalten, nun verstärkt durch Ständerat Janiak, mit dem er – wie dem Interview im Tagesanzeiger vom 16.05.2019 entnommen werden kann – persönlich befreundet ist. Es handelt sich

um ein weiteres Kapitel in der unsäglichen Affäre Lauber, die der Schweiz der Reputation ihrer Justiz in ungeheurer Masse schadet.

Mark Pieth, Professor für Strafrecht an der Universität Basel
Markus Mohler, ehem. Dozent für öffentliches Recht an den
Universitäten von Basel und St. Gallen, zuvor Staatsanwalt
und Polizeikommandant im Kanton Basel-Stadt